

PRIMARSCHULE ANDELFFINGEN



Abc Adlikon
Primarschule

FUSION AHA

Zusammenschlussvertrag der Primarschulgemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon

Urnenabstimmung vom 28. November 2021

Vorbemerkungen

Der Zusammenschluss von Gemeinden erfordert einen Vertrag (§ 152 Abs. 1 Gemeindegesetz, GG). Der Zusammenschlussvertrag bildet das zentrale rechtliche Element einer Schulfusion. Vertragsparteien sind die fusionswilligen Primarschulgemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon. Hauptinhalt ist die Organisation und die Umsetzung des Fusionsprozesses. Der Inhalt eines Zusammenschlussvertrages ist in § 152 Abs. 2 GG, das Verfahren in § 153 Abs. 1 GG geregelt. Bei den im Gesetz genannten inhaltlichen Elementen handelt es sich um Minimalstandards, die den Gemeinden einen Gestaltungs- und Handlungsrahmen setzen und im Einzelfall auch bedarfsgerechte und flexible Lösungen ermöglichen (Glättli, in: Kommentar GG, § 152 N. 4).

Gemäss § 153 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1) ist der Zusammenschluss von Schulgemeinden zulässig, wenn die neue Schulgemeinde sämtliche Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung wahrnimmt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen, wenn besondere Verhältnisse es erfordern. Da die sich zusammenschliessende Schulgemeinde nicht sämtliche Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, sondern nur diejenigen der Kindergarten- und Primarschulstufen wahrnehmen wird, bedarf der Zusammenschluss einer Ausnahmegewilligung des Regierungsrates. Die notwendige Ausnahmegewilligung wurde mit Regierungsratsbeschluss vom 21. April 2021 erteilt (RRB Nr. 430/2021).

Bei Absorptionsfusionen handelt es sich in der Regel um Zusammenschlüsse von unterschiedlich grossen oder unterschiedlich strukturierten Gemeinden, insbesondere von sogenannten «Zentrums-» und «Umlandgemeinden». Die Absorptionsfusion zeichnet sich dadurch aus, dass die aufnehmende Primarschulgemeinde Andelfingen als Rechtssubjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit als im Gebiet erweiterte Primarschulgemeinde bestehen bleibt, während die Primarschulgemeinden Humlikon und Adlikon aufgenommen bzw. eingemeindet werden und dadurch ihre Rechtspersönlichkeit verlieren. Dabei wird grundsätzlich das Recht der aufgenommenen Gemeinden aufgehoben. Das Recht der aufnehmenden Gemeinde geht auf deren Gebiet über, sofern im Zusammenschlussvertrag nicht ausdrücklich die Weitergeltung des Rechts der aufgenommenen Gemeinden in bestimmten Bereichen vorgesehen wird. Nach dem Zusammenschluss gilt auf dem gesamten Gebiet der erweiterten Primarschulgemeinde grundsätzlich das gleiche Recht (insbesondere die Gemeindeordnung, Verordnungen und Reglemente). Wahlen finden nur bei Amtsdauerwechsel statt.

Wenn eine Gemeinde andere Gemeinden (oder Gemeindeteile) aufnimmt, regelt der Zusammenschlussvertrag gemäss § 152 Abs. 2 GG insbesondere folgende Punkte:

- die Übergangsordnung,
- den Übergang der Rechtsverhältnisse,
- die Schaffung einer Übergangsbehörde, die u.a. Antrag zum Budget stellen kann.

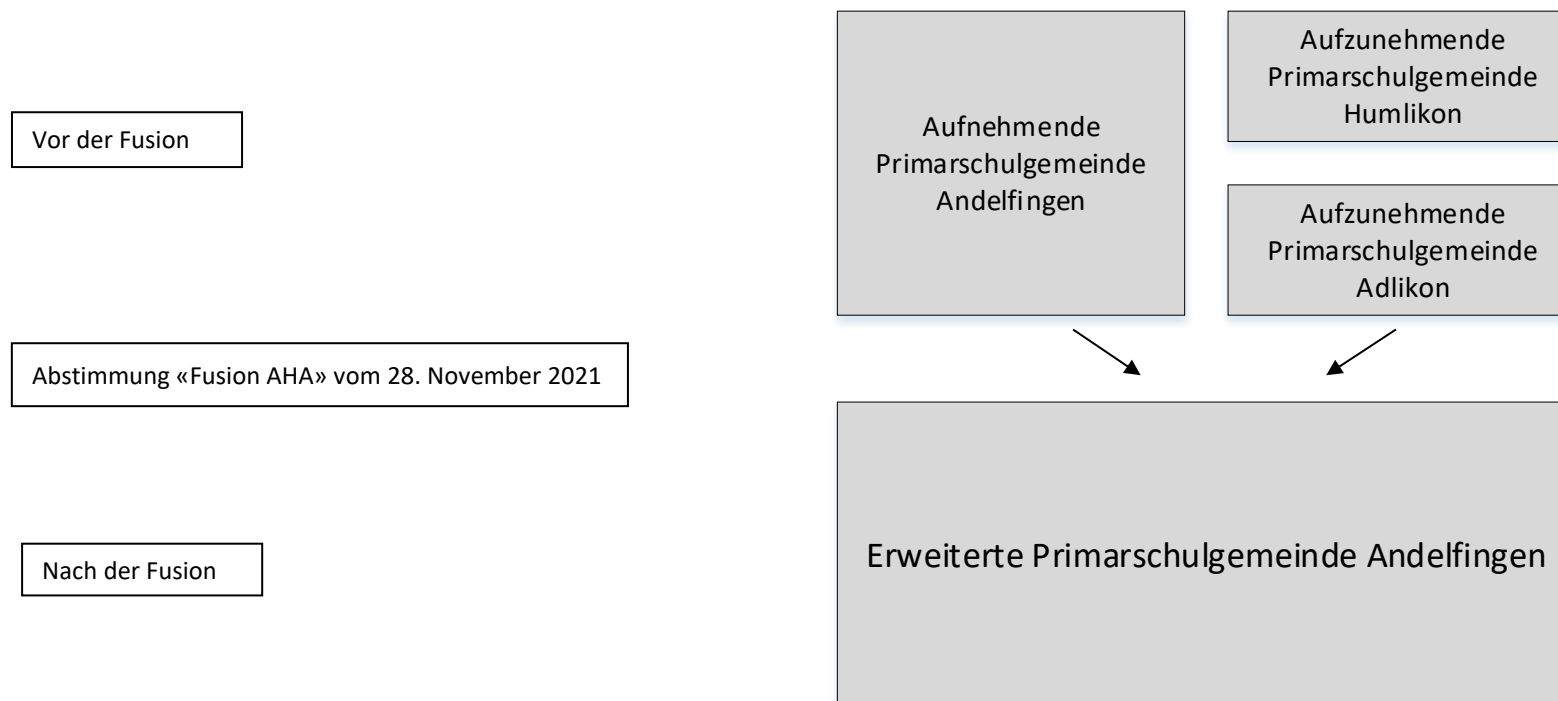
Im Zusammenschlussvertrag werden die notwendigen Schritte und die Eckwerte des Zeitplans bis zum Inkrafttreten der Eingemeindung festgelegt. Dazu gehören unter anderem die genaue Regelung des Übergangs der Rechte und Pflichten von den aufzunehmenden Primarschulgemeinden auf die erweiterte

Primarschulgemeinde (§ 152 Abs. 2 lit. c GG) sowie die Treuepflicht, welche die beteiligten Primarschulgemeinden verpflichtet, keine Handlungen vorzunehmen, die den Zusammenschluss behindern. Mit dem Vertrag soll Rechts- und Planungssicherheit für die Stimmberechtigten und Behörden geschaffen werden.

Im Fusionsprozess nimmt die Übergangsbehörde (§ 152 Abs. 2 lit. d GG) eine zentrale Stellung ein. Sie setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Gemeindevorstände der beteiligten Primarschulgemeinden und verfügt über hoheitliche Befugnisse. Die Übergangsbehörde kann ihre Arbeit erst aufnehmen, wenn die Stimmberechtigten dem Zusammenschlussvertrag zugestimmt haben. Sie löst die von den Gemeindevorständen der fusionswilligen Gemeinden eingesetzte sog. Steuerungsgruppe ab, die den Fusionsprozess bis zur Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag koordiniert. In der Praxis ist die Zusammensetzung des Steuerungsgruppe und der Übergangsbehörde personell weitgehend identisch, was die Kontinuität des Arbeitsprozesses unterstützt.

Der Zusammenschlussvertrag bedarf der Genehmigung des Regierungsrats, der ihn auf seine Rechtmässigkeit prüft (§ 153 Abs. 1 GG).

Absorptionsfusion (Eingemeindung)



INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5	6. ANHANG	17
Art. 1 Zweck	5		
Art. 2 Gegenstand	5		
Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses	6		
Art. 4 Treuepflicht	6		
Art. 5 Übergangsbehörde	7		
2. WAHLEN UND BUDGET	9		
Art. 6 Wahlleitung	9		
Art. 7 Wahl der Schulpflege	9		
Art. 8 Beschluss des ersten Budgets	9		
3. ORGANISATION DER ERWEITERTEN PRIMARSCHULGEMEINDE	10		
Art. 9 Abstimmung Schulgemeindeordnung	10		
Art. 10 Erlasse	11		
4. RECHTSNACHFOLGE	12		
Art. 11 Grundsatz	12		
Art. 12 Personal	13		
Art. 13 Interkommunale Zusammenarbeit	14		
5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15		
Art. 14 Zustandekommen des Vertrags	15		
Art. 15 Genehmigung der Jahresrechnungen	15		
Art. 16 Hängige Geschäfte	15		
Art. 17 Kostenteiler	15		
Art. 18 Fusionsbeiträge Kanton	16		

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Die Primarschulgemeinden Adlikon, Andelfingen und Humlikon (nachfolgend: Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer Primarschulgemeinde (nachfolgend: erweiterte Primarschulgemeinde) zusammenzuschliessen.

² Das Gebiet der erweiterten Primarschulgemeinde umfasst die Gebiete der Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen.

Abs. 1: Die Bestimmung legt fest, welche Gemeinden am Zusammenschluss beteiligt sind. Sind neben politischen Gemeinden auch Schulgemeinden am Zusammenschluss beteiligt, ist dies im Vertrag festzuhalten. Dieser Fall tritt dann ein, wenn sich politische Gemeinden zusammenschliessen wollen und gleichzeitig die Auflösung von Schulgemeinden in diesem Perimeter vereinbart werden soll mit dem Ziel, dass die neue politische Gemeinde auch die Schulaufgaben erfüllt (Bildung einer Einheitsgemeinde).

Politische Gemeinden und Schulgemeinden sind zur Koordination der Zusammenschlussverfahren in ihrem Gebiet gehalten. Für die Fusion der Primarschulgemeinden erteilte der Kanton eine Ausnahmegewilligung (RRB NR. 430/2021, da gemäss § 153 Abs. 3 GG nur noch stufenübergreifende neue Schulgemeinden gebildet werden dürfen).

Art. 2 Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Organisation und die Umsetzung des Zusammenschlusses der Vertragsgemeinden.

Hauptinhalt des Zusammenschlussvertrags ist die Organisation und die Umsetzung des Zusammenschlussverfahrens. Der Zusammenschlussvertrag ist daher nicht nur bestandesrechtlicher und rechtsgeschäftlicher, sondern auch rechtsetzender Natur. Im Zusammenschlussvertrag werden die notwendigen Schritte für die Eingemeindung festgelegt.

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt auf den 1. Januar 2023.

Mit Vorteil erfolgt der Zusammenschluss auf den 1. Januar des Jahres, in dem die ordentlichen Erneuerungswahlen stattfinden (ordentlicher Amtsdauerwechsel, d.h. 2022, 2026 etc.).

Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden ist auf den Beginn eines Jahres (1.1.) festzulegen, da Rechnungs- und Budgetjahr dem Kalenderjahr entsprechen müssen.

Art. 4 Treuepflicht

¹ *Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschluss zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.*

² *Die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden sind verpflichtet, sich gegenseitig die folgenden Geschäfte vor der endgültigen Beschlussfassung zur Vernehmlassung zuzustellen:*

- a) die Übernahme von neuen Aufgaben,*
- b) die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,*
- c) wichtige personelle Änderungen,*
- d) Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab Fr. 1'000'000.00,*
- e) Budgets der Jahre bis zum Zusammenschluss.*

Abs. 1: Mit der Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag bekunden die Stimmberechtigten an der Urne ihren politischen Willen zum Zusammenschluss. Es ist deshalb wichtig, dass die Vertragsgemeinden nach der Abstimmung eng zusammenarbeiten sowie ihre Aktivitäten koordinieren und absprechen.

Abs. 2: Die Treuepflicht kann enger oder weiter gefasst werden. Das Tagesgeschäft der Gemeindebehörden darf jedoch nicht zu stark eingeschränkt werden. Dieser Vertrag sieht vor, dass sich die Behörden gegenseitig informieren und einander die Gelegenheit einräumen, sich zu den namentlich aufgeführten Geschäften vernehmen zu lassen. Auf eine Verschärfung der Treuepflicht z.B. indem den Vertragsgemeinden untersagt wird, ohne Zustimmung der anderen Vertragspartner bestimmte Verpflichtungen einzugehen, neue, nicht zwingende Ausgaben zu tätigen, neue oder Änderungen von Rechtserlassen zu veranlassen, oder Liegenschaften im Finanzvermögen zu veräussern, wird verzichtet.

Wenn wesentliche Teile des Gemeindevermögens unmittelbar vor dem Zusammenschluss veräussert oder durch Übertragung auf eine selbständige

³ Die in Abs. 2 genannten Geschäfte sind den zuständigen Organen der anderen Vertragsgemeinden unaufgefordert als beschlussreife Vorlage und unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung zuzustellen.

⁴ Das zuständige Organ, das über das Geschäft beschliesst, hat die Vernehmlassungen der Vertragsgemeinden eingehend zu prüfen und diesen die Resultate ihrer Prüfung begründet mitzuteilen.

⁵ Berücksichtigt das zuständige Organ die in der Vernehmlassung geäusserten Einwendungen nicht oder nur teilweise, hat sie dies gegenüber den zuständigen Organen der anderen Vertragsgemeinden zu begründen.

⁶ Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Einwendungen besteht bei der Beschlussfassung nicht.

Einrichtung der Verfügung der aufnehmenden Primarschulgemeinde entzogen werden, kann dies gegen Treu und Glauben verstossen.

Art. 5 Übergangsbehörde

¹ Die Übergangsbehörde setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 3 Mitglieder der Schulpflege der aufnehmenden Primarschulgemeinde Andelfingen, darunter die Präsidentin;
- b) die Schulpräsidentin und der Schulpräsident der aufzunehmenden Primarschulgemeinden Humlikon und Adlikon;
- c) die Schulverwaltungsleiterin der aufnehmenden Primarschulgemeinde Andelfingen mit beratender Stimme.

² Die Vorsitzende der Übergangsbehörde ist die Präsidentin der aufzunehmenden Primarschulgemeinde Andelfingen. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Abs. 1: Gemäss § 152 Abs. 2 lit d GG hat der Zusammenschlussvertrag eine Übergangsbehörde vorzusehen und deren Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse zu regeln. Es handelt sich um eine eigenständige Kommission nach § 51 GG und um ein Organ der Gemeinde (§ 5 Abs. 1 lit. c Ziff. 3 GG). Die Übergangsbehörde handelt anstelle der Gemeindevorstände derjenigen Primarschulgemeinden, die am Zusammenschluss beteiligt sind (Glättli, in: Kommentar GG, § 152 N. 21).

In der Übergangsbehörde müssen alle Vertragsgemeinden vertreten sein, im Regelfall mit der gleichen Anzahl Vertreterinnen oder Vertreter. Falls bei den Einwohnerzahlen jedoch grosse Unterschiede bestehen, kann die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter auch proportional zur Einwohnerzahl festgelegt werden. Die Schulpräsidentinnen bzw. Schulpräsidenten der beteiligten

³ Die Übergangsbehörde organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und stellt den Stimmberechtigten Antrag zum ersten Budget der erweiterten Primarschulgemeinde sowie zu allfälligen weiteren Geschäften, die vor dem Inkrafttreten der erweiterten Primarschulgemeinde zu beschliessen sind.

⁴ Die Übergangsbehörde hat die Kompetenz, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.

⁵ Die Übergangsbehörde kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten. Falls erforderlich können die Arbeitsgruppen über das Datum des Zusammenschlusses hinaus tätig sein.

⁶ Die Übergangsbehörde kann zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen.

Primarschulgemeinden sollten der Übergangsbehörde auf jeden Fall angehören.

Die Übergangsbehörde löst die Steuerungsgruppe ab, die den Fusionsprozess bis zur Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag geleitet hat und von den Gemeindevorständen der beteiligten Gemeinden eingesetzt wurde. In der Praxis ist die Zusammensetzung des Steuerungsausschusses und der Übergangsbehörde personell weitgehend identisch, was die Kontinuität des Arbeitsprozesses unterstützt.

Abs. 3: In der Regel gibt es nur wenige rechtsetzende Geschäfte, die zwingend noch vor dem Inkrafttreten der erweiterten Primarschulgemeinde zu beschliessen sind.

Abs. 5: In der Praxis werden Arbeitsgruppen insbesondere zu folgenden Themen (Teilprojekte) eingesetzt:

- Finanzen
- Organisation und Verwaltung
- Liegenschaften
- Raumplanung und Infrastruktur
- Gesellschaft

Für einen erfolgreichen Zusammenschluss ist sicherzustellen, dass die Informationen, Erfahrungen und Anliegen aus den aufzunehmenden Primarschulgemeinden in die Behörden der erweiterten Primarschulgemeinde eingebracht werden können. Die Übergangsbehörde kann hierfür Arbeitsgruppen einsetzen, die über das Datum des Zusammenschlusses hinaus tätig sind.

2. WAHLEN UND BUDGET

Art. 6 Wahlleitung

Die Aufgabe der Wahlleitung kommt dem Gemeindevorstand der Politischen Gemeinde Andelfingen zu.

Die wahlleitende Behörde ist für die korrekte Durchführung der Wahlen und Abstimmungen der erweiterten Primarschulgemeinde verantwortlich (§ 12 Abs. 2 GPR).

Art. 7 Wahl der Schulpflege

¹ *Die Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden wählen an der Urne die Schulpflege der erweiterten Primarschulgemeinde.*

² *Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.*

³ *Der erste Wahlgang ist am 25. September 2022 vorgesehen.*

⁴ *Der Amtsantritt der Schulpflege der erweiterten Primarschulgemeinde erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses.*

⁵ *Die Amtsdauer der gewählten Behörden der Vertragsgemeinden verlängert sich bis zum 31. Dezember 2022.*

Abs. 1: Erfolgt der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden idealerweise auf Anfang einer Amtsdauer, sind die Behörden der erweiterten Primarschulgemeinde neu zu wählen.

Abs. 5: Da der Zusammenschluss aus finanztechnischen Gründen auf Anfang eines Jahres (1. Januar) erfolgen soll, sind grundsätzlich zwei Konstellationen denkbar: Entweder erfolgt der Zusammenschluss auf den 1. Januar des Jahres, in dem die Erneuerungswahlen stattfinden (z.B. 1.1.2022). In diesem Fall müssen die Erneuerungswahlen vorgezogen werden, und die Amtsdauer der Behörden ist zu verkürzen (z.B. bis 31.12.2021). Oder der Zusammenschluss erfolgt auf den 1. Januar des Jahres, das auf die Erneuerungswahlen folgt (z.B. 1.1. 2023). In diesem Fall finden die Erneuerungswahlen nachgelagert statt, und die Amtsdauer der Behörden ist zu verlängern (z.B. bis 31.12. 2022). Eine Umsetzung der Absorptionsfusion per 1. Januar 2022 ist unrealistisch.

Art. 8 Beschluss des ersten Budgets

¹ *Das Budget für das erste Jahr der erweiterten Primarschulgemeinde wird durch die Schulpflege Andelfingen zuhanden der Übergangsbehörde ausgearbeitet.*

Damit die erweiterte Primarschulgemeinde funktionieren kann, muss ein genehmigtes Budget vorliegen. Die Beschlussfassung über das Budget hat noch vor dem Zusammenschluss an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung

² Die Beschlussfassung über das Budget für das erste Jahr der erweiterten Primarschulgemeinde hat an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden vor dem Zusammenschluss zu erfolgen. Die Gemeindeversammlung ist am 5. Dezember 2022 vorgesehen. Die Präsidentin der Übergangsbehörde leitet die Gemeindeversammlung.

der Vertragsgemeinden zu erfolgen. In diesem ersten Budget ist der aktuelle Aufwand und Ertrag der Vertragsgemeinden zu berücksichtigen. Verschiedene Aufwand- und Ertragspositionen werden als Folge der Fusion Änderungen erfahren.

³ Das erste Budget wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission (RPK) geprüft. Die RPK setzt sich aus 3 Mitgliedern der RPK der aufnehmenden Primarschulgemeinde Andelfingen, darunter der Präsident, und den RPK-Präsidenten der aufzunehmenden Primarschulgemeinden Humlikon und Adlikon zusammen. Vorsitzender ist der RPK-Präsident der aufnehmenden Primarschulgemeinde Andelfingen.

3. ORGANISATION DER ERWEITERTEN PRIMAR-SCHULGEMEINDE

Art. 9 Abstimmung Schulgemeindeordnung

¹ Die Stimmberechtigten der erweiterten Primarschulgemeinde beschliessen auf Antrag der Übergangsbehörde an der Urne über die Schulgemeindeordnung. Die Abstimmung ist am 15. Mai 2022 vorgesehen.

² Wird die Schulgemeindeordnung von den Stimmberechtigten verworfen, so ist die Übergangsbehörde verpflichtet, den Stimmberechtigten innert 6 Monaten eine überarbeitete Fassung der Schulgemeindeordnung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Art. 10 Erlasse

¹ Die Erlasse der aufnehmenden Primarschulgemeinde Andelfingen gelten nach dem Zusammenschluss grundsätzlich auf dem gesamten Gebiet der erweiterten Primarschulgemeinde.

² Im Hinblick auf den Zusammenschluss werden die folgenden Erlasse überarbeitet und an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022 den Stimmberechtigten der erweiterten Primarschulgemeinde zur Beschlussfassung unterbreitet:

- Gebührenverordnung;
- Besoldungsverordnung.

³ Bis am 31. Juli 2023 bleiben die folgenden Erlasse der Vertragsgemeinde Humlikon für die Schule Humlikon in Kraft:

- Benützungs-Reglement Schulhausanlagen vom 18. Februar 2010 / Ansätze für die Benützung der Schulanlagen vom 29. September 2015;
- Reglement Absenzen, Dispensationen vom 16. Januar 2018;
- Reglement Ansätze für Klassenassistenz und Vikariat vom 12. Januar 2021;
- Reglement Elternrat vom 16. Februar 2012;
- Reglement Jokertage vom 22. September 2020;
- Reglement Schularzt vom 29. Oktober 2015;
- Reglement Schulzahnpflege vom 22. September 2020;
- Reglement Veranstaltungen vom 29. September 2015;

Bei einer Absorptionsfusion werden in der Regel die Erlasse (Schulgemeindeordnungen, Verordnungen und Reglemente) der aufnehmenden Vertragsgemeinde übernommen. Da diese Erlasse auf dem gesamten Gebiet der erweiterten Primarschulgemeinde und damit neu auch im Gebiet der aufgenommenen Vertragsgemeinden gelten, sind in der Regel keine Überarbeitungen notwendig.

Entsprechen die Erlasse der aufnehmenden Schulgemeinde nicht den besonderen rechtlichen Anforderungen der erweiterten Primarschulgemeinde, können an der ersten Gemeindeversammlung der erweiterten Primarschulgemeinde punktuelle Änderungen an den Erlassen vorgenommen werden, sofern hierfür nicht eine Änderung der Schulgemeindeordnung und damit eine Urnenabstimmung erforderlich ist. Bei zeitlicher Dringlichkeit können diese Änderungen an der gemeinsamen Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden zum ersten Budget der erweiterten Primarschulgemeinde vorgenommen werden. In den anderen Fällen sind die Änderungen an der ersten ordentlichen Gemeindeversammlung der erweiterten Primarschulgemeinde zu beschliessen.

- *Reglement Weiterbildung vom 3. September 2014;*
- *Reglement Zusammenstellung Dienstalters- und Geschenke vom 25. Juni 2018;*
- *Reglement zusätzliche Entschädigungen Hauswartung vom 8. Mai 2018.*

⁴ *Bis am 31. Juli 2023 bleiben die folgenden Erlasse der Vertragsgemeinde Adlikon für die Schule Adlikon in Kraft:*

- *Regelung Schulzahnuntersuchung und Schularztuntersuchung vom 26. Juni 2013;*
- *Reglement Betreuung Primarschule Adlikon vom 20. Januar 2019.*

4. RECHTSNACHFOLGE

Art. 11 Grundsatz

¹ *Die erweiterte Primarschulgemeinde ist nach dem Zusammenschluss Rechtsnachfolgerin der aufgenommenen Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der aufgenommenen Vertragsgemeinden ein.*

² *Die Aktiven und Passiven der aufgenommenen Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2023 auf die erweiterte Primarschulgemeinde über.*

³ *Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die erweiterte Primarschulgemeinde gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.*

Bei Gemeindezusammenschlüssen gilt der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession). Die erweiterte Primarschulgemeinde tritt grundsätzlich in sämtliche Rechte und Pflichten der aufgehobenen Gemeinden ein (§ 151 Abs. 2 lit. c GG). Alle Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden gehen auf die erweiterte Primarschulgemeinde über. Die erweiterte Primarschulgemeinde übernimmt die Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlichrechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen usw.) sowie Verpflichtungen aus privaten und öffentlichrechtlichen Verträgen. Sie tritt in hängige Prozesse ein. Eine Fusion bewirkt jedoch nicht die Fälligkeit der Schulden der aufgenommenen Primarschulgemeinden.

Die Primarschulgemeinden können im Zusammenschlussvertrag Abweichungen vom Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge vorsehen, wenn wichtige öffentliche Interessen dies erfordern.

Art. 12 Personal

¹ *Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der aufgenommenen Vertragsgemeinden werden von der erweiterten Primarschulgemeinde per 1. Januar 2023 übernommen und die geleisteten Dienstjahre angerechnet.*

² *Kann das Arbeitsverhältnis einer oder eines Angestellten nicht in der bisherigen Form übernommen werden, hat die zuständige Gemeinde das Arbeitsverhältnis rechtzeitig per 31. Dezember 2022 zu beenden.*

³ *Der Stellenplan und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug des Zusammenschlusses überprüft und allenfalls neu festgelegt.*

⁴ *Die Angestellten der aufzunehmenden Primarschulgemeinden werden von der Pensionskasse der erweiterten Primarschulgemeinde übernommen.*

Grundsätzlich ist anzustreben, dass eine Fusion ohne Entlassungen vollzogen werden kann. Der allenfalls notwendige Abbau von Stellen (Synergien durch die Zusammenlegung von Schulverwaltungen) soll nach Möglichkeit über die normale Fluktuation und über Pensionierungen realisiert werden.

Notwendige personelle Veränderungen sind sorgfältig und rechtzeitig unter Einbezug der betroffenen Angestellten zu planen und zu vollziehen. Bei der Zusammenlegung von zwei oder mehr Schulverwaltungen gilt es zu beachten, dass es nach dem Zusammenschluss in der Primarschulgemeinde nur noch eine Schulverwaltungsleiterin oder einen Schulverwaltungsleiter etc. gibt. Bei der Besetzung sollen die Angestellten der Vertragsgemeinden bei vergleichbaren Qualifikationen die gleichen Chancen haben.

Abs. 2: Gemeinden, die für ihre Arbeitsverhältnisse das kantonale Personalrecht als anwendbar erklärt haben, haben das Folgende zu beachten: § 26 des kantonalen Personalgesetzes (LS 177.10) sieht bei Angestellten mit mindestens fünf Dienstjahren, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der Gemeinde und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, einen Anspruch auf eine Abfindung vor, sofern sie mindestens 35-jährig sind (vgl. hierzu auch § 7 der kantonalen Personalverordnung; LS 177.11). Bei Angestellten, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund der Fusion unverschuldet entlassen werden, sind die besonderen Vorschriften der BVK zur «Entlassung altershalber» zu beachten.

Vereinbaren die Primarschulgemeinden – in Abweichung vom Prinzip der Universalsukzession –, dass die Angestelltenverhältnisse der aufzunehmenden Vertragsgemeinden aufgelöst werden und die erweiterte Primarschulgemeinde die benötigten Angestellten bei entsprechender Eignung neu einstellt, kann dies Abfindungsansprüche im Sinne von § 26 Personalgesetz auslösen. Sind die aufzunehmenden Vertragsgemeinden Empfängerinnen von Zahlungen aus dem kantonalen Finanzausgleich, werden die Kosten für allenfalls ausgerichtete Abfindungsansprüche nicht vom kantonalen Finanzausgleich übernommen, sondern sind von der erweiterten Primarschulgemeinde zu tragen.

Art. 13 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ Die erweiterte Primarschulgemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der aufgenommenen Vertragsgemeinden an bei

- a) Zweckverbänden,
- b) gemeinsamen Anstalten,
- c) juristischen Personen des Privatrechts,
- d) Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.

² Zweckverbände sowie Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, deren Perimeter deckungsgleich mit demjenigen der Vertragsgemeinden sind, werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses aufgelöst.

³ Ein Verzeichnis der wichtigsten Mitgliedschaften und Verträge befindet sich im Anhang.

Abs. 1. lit. a: Besondere Fragen stellen sich bei der Übernahme von Mitgliedschaftsrechten in Zweckverbänden, wenn der Zweckverbandsperimeter nur einen Teil der an der Fusion beteiligten Gemeinden betrifft (siehe Merkblatt «Auswirkungen von Gemeindefusionen auf Mitgliedschaft in Zweckverbänden», abrufbar unter www.gaz.zh.ch).

Abs. 2: Allenfalls bestehende Zweckverbände sowie Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge zwischen den Vertragsgemeinden werden bei einem Zusammenschluss aufgehoben (vgl. Glättli, Kommentar GG, § 152 N. 13; RRB Nr. 1290/2013). Die Übergangsbehörde hat den Regierungsrat über die Auflösung von Zweckverbänden in Kenntnis zu setzen, damit die Aufsicht beendet werden kann.

5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder Vertragsgemeinde an der Urne und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Für den Zusammenschluss von Primarschulgemeinden ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder beteiligten Primarschulgemeinde erforderlich (Art. 84 Abs. 1 KV, § 153 Abs. 1 GG). Der Vertrag über den Zusammenschluss von Primarschulgemeinden bedarf zudem der Genehmigung des Regierungsrates (§ 153 Abs. 1 GG). Dieser prüft den Vertrag auf seine Rechtmässigkeit.

Art. 15 Genehmigung der Jahresrechnungen

Die Rechnungen 2022 der Vertragsgemeinden werden von der Gemeindeversammlung der erweiterten Primarschulgemeinde abgenommen.

Die Rechnungen der Vertragsgemeinden werden nach dem Zusammenschluss von der Rechnungsprüfungskommission der erweiterten Primarschulgemeinde geprüft und von deren Gemeindeversammlung genehmigt.

Art. 16 Hängige Geschäfte

¹ *Die erweiterte Primarschulgemeinde führt nach dem Zusammenschluss die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.*

² *Die Übergangsbehörde sorgt dafür, dass bei der Amtsübergabe der Schulpflege der erweiterten Primarschulgemeinde ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften der aufgenommenen Vertragsgemeinden übergeben wird.*

Art. 17 Kostenteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, werden durch die beteiligten Vertragsgemeinden im Verhältnis der Anzahl Schülerinnen und Schüler (Stand 01.08.2021) aufgeteilt.

Im beleuchtenden Bericht werden die Kosten für den Zusammenschluss ausgewiesen. Im Budget 2022 werden die Vertragsgemeinden die Kosten, die zur Vorbereitung des Zusammenschlusses anfallen, ausweisen.

Art. 18 Fusionsbeiträge Kanton

Der Beitrag des Kantons zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich wird im Verhältnis 30% zu 70% zwischen der erweiterten politischen Gemeinde Andelfingen und der erweiterten Primarschulgemeinde Andelfingen aufgeteilt, sofern sowohl die Fusion der politischen Gemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon und der Primarschulgemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon zustande kommt.

Die Schulgemeinden erhalten bereits heute via die politischen Gemeinden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen jährlich einen Anteil am Finanzausgleich des Kantons.

Die Fusion der politischen Gemeinden führt zu Einbussen aus dem Finanzausgleich, welche durch den Kanton mit einer einmaligen Zahlung an die neue politische Gemeinde abgegolten wird. Bei der Fusion von Schulgemeinden sind keine separaten Kantonsbeiträge zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich an die Schulen vorgesehen. Diese sind im einmaligen Beitrag des Kantons an die politischen Gemeinden mit abgegolten. Es besteht in diesem Fall aber keine gesetzliche Regelung, dass der Schule den ihr eigentlich zustehenden Anteil abgegeben werden muss. Daher soll die Schulgemeinde auch in diesem Fall, nun halt freiwillig, an der kantonalen Abgeltung an die politischen Gemeinden mit partizipieren. Dies auch, da der heutige finanzielle Handlungsspielraum der Primarschule Andelfingen im Gegensatz zur erweiterten politischen Gemeinde, welche finanziell sehr gut ausgestattet sein wird, bereits heute sehr eng ist. Demzufolge erhält die erweiterte Primarschulgemeinde Andelfingen bei einem allfälligen Zusammenschluss einen Betrag von CHF 1'444'800. Die erweiterte politische Gemeinde Andelfingen behält einen Restbetrag von CHF 619'200.

6. ANHANG

- *Kartografische Darstellung der erweiterten Primarschulgemeinde*
 - *Liste der bestehenden Erlasse (Verordnungen, Reglemente etc.) der Vertragsgemeinden*
 - *Aufstellung über die wichtigsten Formen interkommunaler Zusammenarbeit*
 - *Liegenschaftenverzeichnis der Vertragsgemeinden*
 - *Bilanzen der Vertragsgemeinden*
 - *Aufstellung über die Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, gemeindeeigene Stiftungen etc.)*
-

Primarschulgemeinde Andelfingen

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom
28. November 2021

Die Schulpräsidentin:

Der Vizepräsident:

Vom Regierungsrat genehmigt am
..... mit RRB Nr.

Primarschulgemeinde Humlikon

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom
28. November 2021

Die Schulpräsidentin:

Der Vizepräsident:

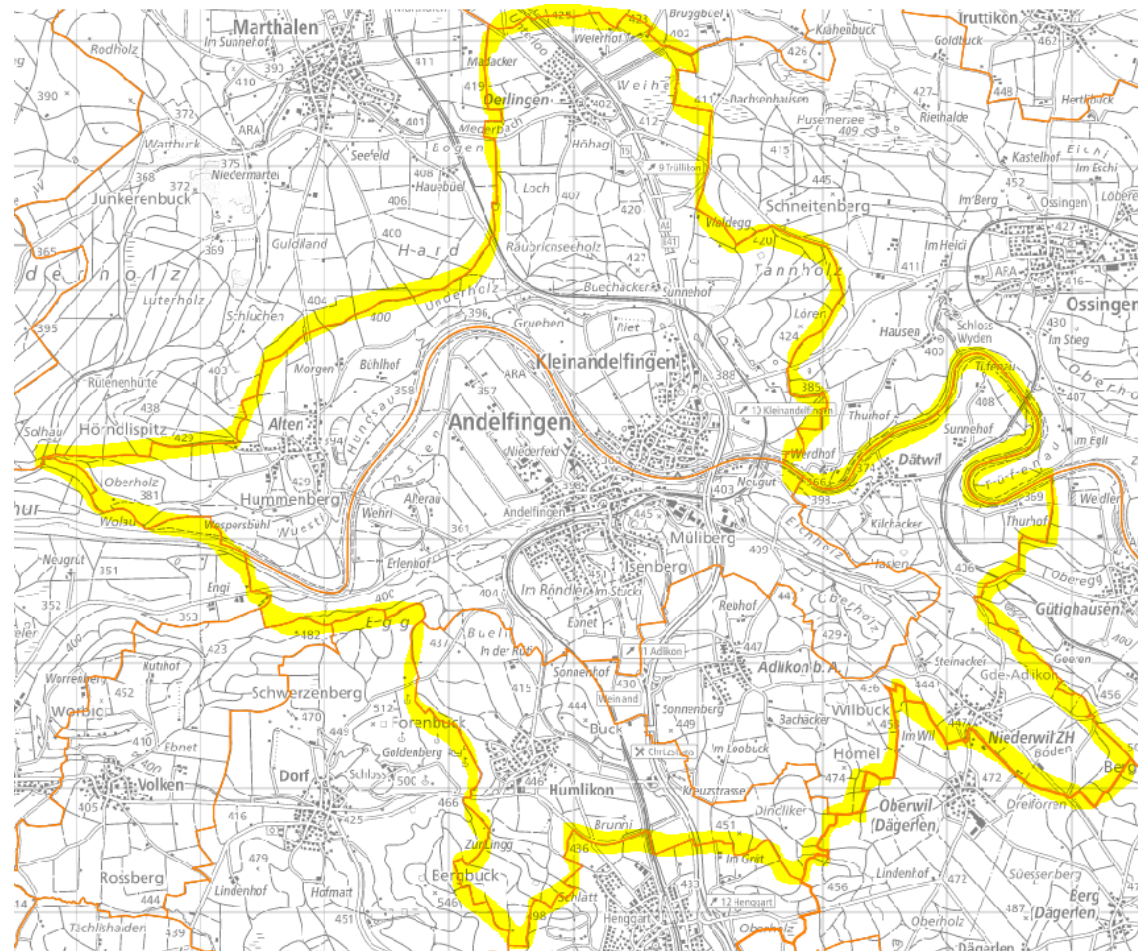
Primarschulgemeinde Adlikon

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom
28. November 2021

Der Schulpräsident:

Die Vizepräsidentin:

Anhang 1: Kartografische Darstellung der erweiterten Primarschulgemeinde



Anhang 2: Liste der bestehenden Erlasse (Verordnungen, Reglemente etc.) der Vertragsgemeinden

Primarschulgemeinde Andelfingen

Besoldungsverordnung vom 4. Dezember 2007
Betriebsreglement Hort MIKADO vom 26. Januar 2021
Datenschutzkonzept vom 17. September 2009
Geschäftsordnung vom 14. April 2010
Kommunikationskonzept vom 22. Mai 2014
Kompetenz- und Unterschriftenordnung vom 22. Oktober 2009
Konzept Begabungs- und Begabtenförderung vom 18. Januar 2021
Konzept Gymivorbereitung vom 14. Juni 2017
Konzept zur Qualitätssicherung vom 15. Juni 2016
Konzept zur Schulsozialarbeit vom 26. Juni 2014
Medienkonzept vom 23. Oktober 2020
Organisationsstatut vom 16. August 2010
Pädagogisches Konzept Hort MIKADO vom 26. Januar 2021
Personalhandbuch (Wegleitungen, Weisungen, Formulare, Prozesse)
Reglement Beiträge und Entgelte vom 3. September 2019
Reglement der Schul- und Gemeindebibliotheken vom 21. Februar 2013
Reglement Elternforum der Primarschule Andelfingen vom 3. Oktober 2013
Reglement Schulweg vom 3. September 2019
Reglement über die Benützung der Schulanlagen und Räumlichkeiten vom 8. Juli 2010
Reglement über die Schulzahnpflege vom 25. Januar 2017
Ressortbeschriebe der Schulpflege vom 12. Dezember 2018
Schulgemeindeordnung vom 29. November 2009
Sicherheitskonzept vom 22. März 2016
Sonderpädagogisches Konzept vom 15. Juni 2016

Primarschulgemeinde Humlikon

Benützungs-Reglement Schulhausanlagen vom 18. Februar 2010 / Ansätze für die Benützung der Schulanlagen vom 29. September 2015
Besoldungsverordnung mit Anhang vom 25. Mai 2018
Entschädigungs- und Spesen-Reglement Schulpflege-Mitglieder vom 18. Februar 2010
Reglement Absenzen, Dispensationen vom 16. Januar 2018
Reglement Ansätze für Klassenassistenten und Vikariat vom 12. Januar 2021
Reglement Elternrat vom 16. Februar 2012
Reglement Jokertage vom 22. September 2020
Reglement Schularzt vom 29. Oktober 2015
Reglement Schulzahnpflege vom 22. September 2020
Reglement Veranstaltungen vom 29. September 2015
Reglement Weiterbildung vom 3. September 2014
Reglement Zusammenstellung Dienstalters- und Geschenke vom 25. Juni 2018
Reglement zusätzliche Entschädigungen Hauswartung vom 8. Mai 2018
Schulgemeindeordnung vom 28. September 2008 (Gemeindeordnung Humlikon)

Primarschulgemeinde Adlikon

Gebührenverordnung vom 12. Februar 2019
Regelung Schulzahnuntersuchung und Schularztuntersuchung vom 26. Juni 2013
Reglement Betreuung Primarschule Adlikon vom 20. Januar 2019
Schulgemeindeordnung vom 23. September 2012

Anhang 3: Aufstellung über die wichtigsten Formen interkommunaler Zusammenarbeit

	Involvierte Vertragsgemeinde	Weitere involvierte Gemeinden	Auswirkung Fusion
Anschlussvertrag mit Primarschulgemeinde Dägerlen vom 12. Juli 2016	PS Adlikon	PS Dägerlen	Vertrag wurde per 31.07.2023 gekündigt
Schul- und Gemeindebibliothek Andelfingen	PS Andelfingen	Pol. Gemeinde Andelfingen, Pol. Gemeinde Kleinandelfingen, Pol. Gemeinde Adlikon, Pol. Gemeinde Humlikon, Sek Andelfingen	bleibt in bestehender Form
Verein Musikschule Andelfingen und Umgebung: Musikalische Grundschule, Beitrag an Musikunterricht	Alle drei Vertragsgemeinden	Sek Andelfingen, PS Thalheim an der Thur, PS Neunforn, PS Ossingen, Sek Ossingen Truttikon, PS Henggart, Schule Stammheim Schule Flaachtal	bleibt in bestehender Form
Vereinbarung Zusammenarbeit Finanzverwaltung vom 19. September 2017	PS Adlikon	Politische Gemeinde Adlikon	Vertrag kündigen
Vereinbarung zwischen den Primarschulgemeinden Humlikon und Adlikon vom 15. Mai 2020	PS Adlikon und PS Humlikon		Auflösung & Integration in erweiterte Primarschulgemeinde
Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen: Besondere schulische Angebote	Alle drei Vertragsgemeinden	Alle Bezirksgemeinden	bleibt in bestehender Form

Anhang 4: Liegenschaftenverzeichnis der Vertragsgemeinden

Gemeinde/Ort	Strasse	Typ	Jetzige Eigentümerin	Vers.-Nr.	Kat.-Nr.	Vers.-Summe in CHF	FV	VV
Andelfingen	Landstrasse 69	Primarschulhaus	Primarschule Andelfingen	213	3157	5'517'000		x
	Hofwiesenstrasse 1	Bibliothek/Turnhalle/Primarschulhaus	Primarschule Andelfingen	329	3157	8'188'000		x
	Tannenheimweg 2	Kindergarten	Primarschule Andelfingen	248	1861	2'099'900		x
	Chrottenbuck	Strasse/Weg	Primarschule Andelfingen		2145		x	
	Chrottenbuck	Land	Primarschule Andelfingen		2144		x	
Kleinandelfingen	Schulstrasse 7	Schulhaus	Primarschule Andelfingen	440	3042	13'830'000		x
	Schulstrasse 5, bei 5	Unterstand	Primarschule Andelfingen	1314	3042	38'000		x
	Zielackerstrasse	Unterstand	Primarschule Andelfingen	220	3042	96'800		x
	Hinterhofstrasse 8	Altes Primarschulhaus (KGS)	Primarschule Andelfingen	412	1944	2'100'000		x
	Hinterhofstrasse 8a	Schulküche	Primarschule Andelfingen	409	1944	290'000		x
	Zelglistrasse 3	Kindergarten	Primarschule Andelfingen	1375	3587	1'950'000		x
Oerlingen	Schaffhauserstrasse 51	Kindergarten	Primarschule Andelfingen	659	1499	1'400'000		x
Adlikon	Dorfstrasse 26	Primarschulhaus	Primarschule Adlikon	40	737	1'500'000		x
Humlikon	Andelfingerstrasse	Schulhaus/Turnhalle	Primarschule Humlikon	160	990	5'880'000		x
	Poststrasse	Altes Schulhaus	Primarschule Humlikon	23	207	1'378'000	x	

Anhang 5: Bilanzen der Vertragsgemeinden

Die Bilanzzusammenzüge der drei Vertragsgemeinden können auf der Webseite des Fusionsprojekts www.fusion-aha.ch oder bei der jeweiligen Wohngemeinde eingesehen oder bestellt werden.

Anhang 6: Aufstellung über die Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, gemeindeeigene Stiftungen etc.)

Die Beteiligungsspiegel der drei Vertragsgemeinden können auf der Webseite des Fusionsprojekts www.fusion-aha.ch oder bei der jeweiligen Wohngemeinde eingesehen oder bestellt werden.